jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/8/7 1Ob157/01x, 5Ob112/04p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.08.2001

Norm

ZPO §473a

Rechtssatz

Hat sich der Berufungswerber auf fehlende Feststellungen des Erstgerichts nicht bezogen, so war auch der Berufungsgegner nach dem zweiten Satz des § 473a Abs 1 ZPO nicht gehalten, den Mangel solcher Feststellungen und die unterbliebene Erörterung des geltend gemachten Rechtsgrundes des Anerkenntnisses durch das Erstgericht zu rügen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 157/01x
  Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 157/01x
- 5 Ob 112/04p
  Entscheidungstext OGH 21.12.2004 5 Ob 112/04p
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115672

Im RIS seit

06.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at